FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WÖBBELIN
LANDKREIS LUDWIGSLUST

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.12.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ..... erfolgt.

   Wöbbelin, 29.April 99

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

   Wöbbelin, 29.April 99

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.

   Wöbbelin, ...

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.04.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Wöbbelin, 29.April 99

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 28.11.96 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Wöbbelin, 29.April 99

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 16.04.97 bis zum 16.05.97 während folgender Zeiten Mo. - Do. 8-16 Uhr, Freitag 8-12 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 09.12.96 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Wöbbelin, 29.April 99

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.05.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Wöbbelin, 29.April 99

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

   oder:

   Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

   Wöbbelin, ...

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 25.05.98 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.05.98 gebilligt.

   Wöbbelin, 29.April 99

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.03.2000 Az: VII 230 - 41.542.44-Sn.143 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

    Wöbbelin, 08.März 2000

    Siegelabdruck — Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.

    Wöbbelin, ...

    Siegelabdruck — Der Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

    Wöbbelin, 08.März 2000

    Siegelabdruck — Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.März 2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 20.März 2000 in Kraft getreten.

    Wöbbelin, 29.März 2000

    Siegelabdruck — Der Bürgermeister

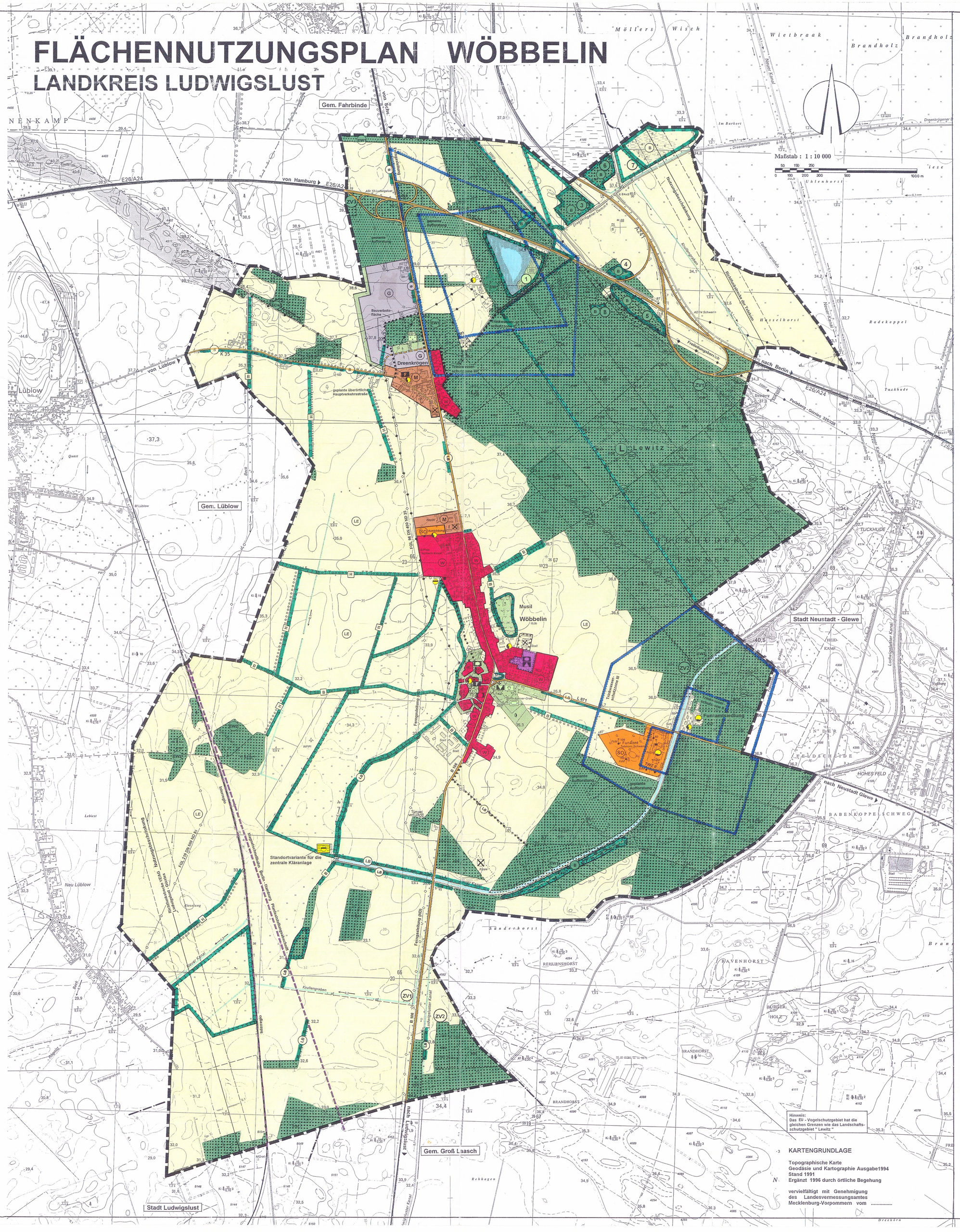

KARTENGRUNDLAGE

Topographische Karte
Geodäsie und Kartographie Ausgabe1994
Stand 1991
Ergänzt 1996 durch örtliche Begehung

vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom .....

PLANZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO

- (W) Wohnbauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- (M) Gemischte Bauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- (G) Gewerbliche Bauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- (S) Sonderbauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Autobahn und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Geplante überörtliche Hauptverkehrsstraße
- Trasse Magnetschnellbahn
- Bahnanlagen
- Hauptwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Wasser
- Abwasser

GRÜNFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Grünfläche
- Sportplatz
- Spielplatz
- Badeplatz / Freibad
- Friedhof

WASSERFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- Wasserfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Flächen für Wald Geplante Aufforstung (Zusatzzeichen)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
- Baumreihen / Hecken mit Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung (linienförmig, Zusatzzeichen)
- LE Flächen für die Landwirtschaft mit Pflanzbedarf (Hecken) für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Zusatzzeichen)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- Versorgungsleitung oberirdisch
- Versorgungsleitung unterirdisch
- Schutzgebiet für Grundwassergewinnung
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 2 Biotope gem. EG o. NatSch MV, Zusatzzeichen) — § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- L Landschaftsschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- B Feldgehölzhecke geschütztes Biotop (linienförmig, Zusatzzeichen) nach §2 EG NatSch MV
- Alleen (linienförmig, Zusatzzeichen) nach §4 EG Nat MV
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind — § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB

Zusatzzeichen: Entsprechend der Biotopkartierung

- EW Kiefernforst mit 2. Baumschicht
- EWZ Wald
- SDW Ausgeprägte Binnendünen mit Kiefernforst (§ 2 EG o. NatSch MV)
- CC Calluna-Heide, kleinflächig
- ZV1 Brutvogelnachweis
- ZA1 Amphibiennachweis
- IX Eichengruppe
- 1 Biotopnumerierung

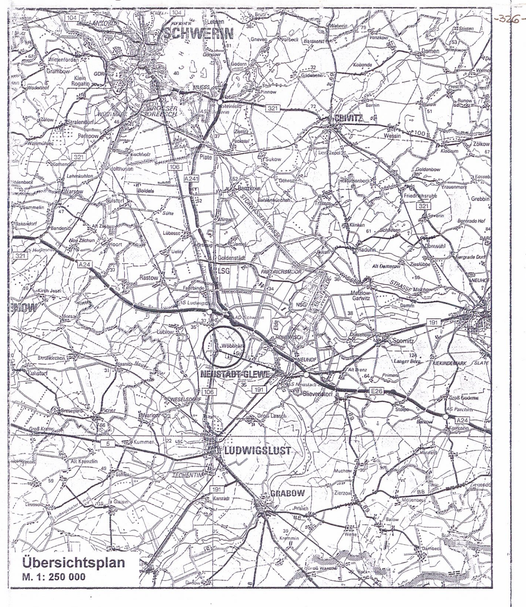

Übersichtsplan
M. 1: 250 000

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE WÖBBELIN LANDKREIS LUDWIGSLUST

M. 1 : 10 000 — 1998